



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-312.01

Bregenz, am 23.02.2012

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien
SMTP: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:
Mag. Otto-Imre Pathy
Tel.: +43(0)5574/511-20216

Betreff: [Stabilitätsgesetz 2012, Entwurf; Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 17.2.2012, GZ. BMF-010000/0002-VI/1/2012](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird vorweg darauf hingewiesen, dass aufgrund der allzu kurz bemessenen Begutachtungsfrist von nur einer Woche eine detaillierte Prüfung des Entwurfes nicht möglich war.

Ungeachtet dessen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Z. 10 (§ 30 Abs. 4):

Nach § 30 Abs. 4 Z. 1 zweiter Satz des Entwurfs gilt als Umwidmung eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht. Nach den Erläuterungen dazu wird in diesen Fällen im Wesentlichen die Umwidmung von Grünland in Bauland erfasst.

Nicht ganz klar ist, was in der Praxis tatsächlich alles als "Umwidmung" im Sinne des § 30 Abs. 4 Z. 1 des Entwurfes anzusehen ist. Wir gehen davon aus, dass in Vorarlberg nur die Umwidmung von Freifläche-Freihaltegebiet (§ 18 Abs. 5 Raumplanungsgesetz), Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (§ 18 Abs. 5

Raumplanungsgesetz) oder Bauerwartungsfläche (§ 17 Raumplanungsgesetz) in Baufläche (§ 14 Raumplanungsgesetz) als "Umwidmung" im Sinne des § 30 Abs. 4 Z. 1 des Entwurfs gilt.

Nicht als eine solche "Umwidmung" gilt jedoch die Widmung der vorgenannten Flächen in Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 Raumplanungsgesetz), auch wenn diese Widmung - aufgrund des in der Widmung angeführten Verwendungszweckes - mitunter eine (allerdings nur eingeschränkte) Bebauungsmöglichkeit beinhaltet.

Zu Art. X2 (Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988):

Z. 3, 4 und 5 (§ 21 Abs. 3 Z. 4, § 24 Abs. 2 und 3, § 26c Z. 33 und 34):

Nach diesen Bestimmungen sollen auch Körperschaften öffentlichen Rechts und Körperschaften, die nach § 5 oder anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind, unter die Neuregelung der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen fallen. Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken sollen für die genannten Körperschaften daher grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht im Sinne des § 21 Abs. 3 unterliegen.

Das bedeutet, dass sämtliche Grundstücksveräußerungen des Landes künftig der Immobilienertragsteuer unterliegen (z.B. Veräußerungen an eine Tochtergesellschaft des Landes, Grundveräußerungen im Zusammenhang mit Straßenablösungen usw.). Auch die Rückübertragungen an das Land würden künftig der Immobilienertragsteuer unterliegen.

Das Gleiche gilt für die Gemeinden und deren Gemeindeimmobiliengesellschaften oder für sonstige Grundtauschgeschäfte.

Der Bund hingegen sieht für die BIG (vgl. § 45 Bundesimmobiliengesetz) und die ASFINAG (vgl. Art. II § 12 und Art. X ASFINAG-Gesetz) Abgabenbefreiungen vor. **Hier wird mit Nachdruck eine entsprechende Gleichbehandlung aller Gebietskörperschaften verlangt.**

Zu Art. X2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes):

Z. 1 und 5 (§§ 6 Abs. 2, 28 Abs. 38 Z. 1)

Bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 und 17 UStG 1994 soll künftig nur noch dann zur Steuerpflicht optiert werden können, wenn der Leistungsempfänger hinsichtlich dieser Leistungen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Durch diese Neuregelung wird die Option zur Steuerpflicht u.a. in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen der Leistungsempfänger eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

Bei Gebäuden, die nach dem 31.03.2012 errichtet werden, darf der Vermieter oder Leasinggeber bei der Vermietung nicht mehr zur Umsatzsteuerpflicht optieren; er ist daher auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dadurch erhöhen sich seine Baukosten um 20%, nämlich um die nicht abzugsfähige Vorsteuer. Diese Mehrkosten werden selbstverständlich kalkulatorisch bei der Berechnung der Höhe der Miete bzw. des Leasingentgeltes berücksichtigt.

Es kann nicht sein, dass sich dadurch Bauvorhaben der Länder und Gemeinden versteuern, für z.B. die BIG hingegen Sondervorschriften bestehen. ***Auch hier wird (vgl. die obigen Ausführungen zur Körperschaftssteuer) mit Nachdruck eine Gleichbehandlung aller Gebietskörperschaften verlangt.***

Von der Neuregelung sind insbesondere Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime, Kuranstalten und Kureinrichtungen betroffen.

Da die Miete bzw. das Leasingentgelt selbst nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt (zwingende Steuerbefreiung), besteht folglich auch keinerlei Rückerstattungsanspruch gemäß § 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG). Die Vorsteuern aus der Errichtung bleiben als Mehrkosten bestehen.

Wenn hingegen die Krankenanstalt usw. die Errichtung des Gebäudes selbst beauftragen würde, dann stünde ihr gemäß § 2 GSBG die Rückerstattung der Vorsteuern aus der Errichtung nach wie vor zu.

Im Ergebnis wird die Umsatzsteuer aus den Errichtungskosten immer dann zu endgültigen Kosten der Krankenanstalt, Pflegeanstalt usw. wenn diese nicht selbst das Gebäude errichtet, sondern Flächen zumietet. Somit werden alternative Beschaffungs- und Finanzierungskonzepte in der Regel bis zu 20% teurer. Der Zweck des GSBG – der Ersatz der Vorsteuernachteile aus dem Umsatzsteuerrecht – wird damit für einen sozial äußerst sensiblen Bereich bereitstellt.

Diese wesentlichen Mehrkosten für die Länder und Gemeinden können nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen.

Sofern Länder und Gemeinden nicht – wie gefordert – ohnehin gleich wie der Bund (BIG) behandelt werden, könnte eine Vermeidung dieser beachtlichen Mehrkosten dadurch erfolgen, dass die Vermietung an Erbringer unecht umsatzsteuerbefreiter Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994 (Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime, Kuranstalten und Kureinrichtungen) von der Neuregelung ausgenommen wird oder eine korrespondierende Regelung im GSBG vorgesehen wird. Dies wird – sofern nicht die generelle Gleichstellung der Gebietskörperschaften erfolgt – jedenfalls verlangt.

Zu Art. X4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes):

Z. 1 (*§ 10 Abs. 2*):

Nach § 10 Abs. 2 erster Satz des Entwurfes muss die Abgabenerklärung durch einen Rechtsanwalt oder Notar abgegeben werden.

Das ist nicht sachgerecht und wird **abgelehnt**. Auch andere Personen sind in der Lage, über FinanzOnline entsprechende Abgabenerklärungen abzugeben.

Zu Art. X7 (Änderung des Bewertungsgesetzes):

Z. 1 (*§ 20c*):

Der Zeitpunkt für die Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens soll um ein Jahr vorverlegt werden.

Wir gehen davon aus, dass dies keine Erhöhung der Grundsteuer zur Folge hat. Eine allfällige Erhöhung der Grundsteuer wird nicht befürwortet.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:
mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP:
magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP:
c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP:
karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt,
SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St.
Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz,
SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP:
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,
SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-
v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

27. Büro Landesamtsdirektor (LAD), via VOKIS versendet

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---